



**HASSELT  
HEEFT  
HET.**

## **Bestimmungen für das Sammeln von Sponsorengeldern von Unternehmen für den Dienst der japanischen Gartenstadt Hasselt**

### **Artikel 1: Anwendung**

Diese Bestimmungen gelten für jede natürliche oder juristische Person, die den japanischen Gartenservice der Stadt Hasselt durch Abschluss eines Sponsoringvertrags, im Folgenden als „Sponsor“ bezeichnet, sponsern möchte.

Bei der Registrierung als Sponsor (siehe unten) gelten die Bestimmungen dieser Bestimmungen und der Sponsor akzeptiert deren Inhalt und Gültigkeit.

### **Artikel 2: Die Sponsorenbeiträge**

Es wird zwischen einem Business-Paket und zwei Arten von Sponsorenbeiträgen unterschieden:

#### Sponsortyp Nummer Sponsorenbeitrag

1. Chrysanthenen-Sponsoring maximal 3 € 10.000 pro Jahr
2. Sakura-Sponsoring maximal 6 € 5.000 pro Jahr

#### Beitrag zur Business-Paketnummer

1. Momiji Business-Paket unbegrenzt 1.000 € pro Jahr

### **Artikel 3: Die Gegenleistung**

Jeder finanzielle Sponsorenbeitrag wird mit einer entsprechenden und angemessenen Überlegung in Form von (der Möglichkeit der Generierung) Medienpräsenz, kostenlosen kulturellen Erlebnissen im japanischen Garten und kostenlosen Eintrittskarten verbunden. Diese Überlegung wird in der mit dem Sponsor geschlossenen Vereinbarung näher beschrieben.

Die Stadt Hasselt organisiert nach jeder Saison des Japanischen Gartens ein Sponsorentreffen, bei dem präsentiert wird, was mit dem gesammelten Sponsorengeld erreicht wurde. Der schriftliche Bericht darüber wird auch dem Gemeinderat der Stadt Hasselt zur Information vorgelegt.

### **Artikel 4: Eingabe und Verweigerung von Sponsorengeldern**

Wenn mehrere Kandidaten für eine Patenschaft in Frage kommen, entscheidet die Stadt Hasselt über den Rat der Bürgermeister und Stadträte, wer zuerst in Frage kommt. Vorrang haben japanische Unternehmen oder stark mit Japan verbundene Unternehmen und anschließend auch limburgische Unternehmen.

Der Bürgermeister und die Stadträte können einen Sponsorenantrag ablehnen, wenn sich herausstellt, dass dies dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.

## **Artikel 5: Sponsoring des Registrierungsverfahrens**

Potenzielle Sponsoren, die sich qualifizieren möchten, können dies über das Antragsformular auf der Website des Japanischen Gartens beantragen: [www.japansetuin.be](http://www.japansetuin.be).

Das Anmeldeformular muss bis zum 1. März des Sponsorenjahres vollständig beim japanischen Gartenservice eingegangen sein, damit es für die Eröffnungssaison desselben Jahres gültig ist. Später eingegangene Anmeldeformulare gelten für die Eröffnungssaison des folgenden Jahres. Unvollständige Registrierungen können vom japanischen Gartenservice ignoriert werden.

Die Antragsformulare werden spätestens 3 Wochen nach Einreichung beim Gemeindevorstand der Stadt Hasselt eingereicht. Das College bestimmt, wer sich zuerst qualifiziert und kann den Antrag annehmen oder ablehnen.

Sponsoren, die sich registriert haben, werden am Tag nach der Entscheidung des Kollegiums über die Annahme oder Ablehnung ihrer Registrierung informiert. Danach wird die Gegenleistung auf der Grundlage des vorläufigen Entwurfs der Gegenleistung für diese Art von Sponsoring ausgehandelt, und die endgültige Gegenleistung wird in einer Sponsoringvereinbarung festgelegt. Diese Vereinbarung wird auch dem Kollegium der Bürgermeister und Stadträte der Stadt Hasselt zur Annahme oder Anpassung, maximal 3 Wochen nach ihrer Ausarbeitung, vorgelegt. Sobald die Vereinbarung vom Bürgermeister und den Stadträten angenommen wurde, erhält der Sponsor eine unterschriebene Kopie der Vereinbarung und tritt in Kraft.

Der Sponsoringvertrag gilt nur für das Jahr, für das der Antrag eingereicht wurde. Wenn das folgende Jahr noch an Sponsoring interessiert ist, muss ein Anmeldeformular erneut ausgefüllt werden.

Für die vereinbarten Sponsoringgebühren sendet die Stadt Hasselt nach Genehmigung des Sponsoringvertrags eine Rechnung mit allen darauf angegebenen Zahlungsbedingungen an den Sponsor.

## **Artikel 6: Verhalten hin und her**

Die Parteien verpflichten sich, die Sponsoring-Vereinbarung in Übereinstimmung mit dem Geist und der Absicht der Parteien umzusetzen, die in den Verhandlungen zwischen den Parteien vor Abschluss der Vereinbarung ausführlich erörtert wurden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle angemessenen Maßnahmen oder Schritte zu ergreifen, die für die Erfüllung dieser Vereinbarung nach Treu und Glauben erforderlich oder nützlich sind.

Sponsoren werden von Verhaltensweisen Abstand nehmen, die den guten Namen, die Marken oder den Ruf der Stadt Hasselt schädigen könnten. Wenn der Sponsor dies nicht einhält, hat die Stadt Hasselt das Recht, den Vertrag mit dem Sponsor sofort zu kündigen. In einem solchen Fall hat die Stadt Hasselt auch das Recht, alle Erwähnungen des Namens und / oder Logos des Sponsors oder sonstige Verweise auf das Unternehmen oder die Person des Sponsors oder Spenders in Bezug auf den japanischen Garten zu entfernen. In einem solchen Fall sollte der Sponsor jegliche Bezugnahme auf den japanischen Garten einstellen.

Keine Partei darf die Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei übertragen.

## **Artikel 7: Rückerstattungen**

Sponsoren haben in keiner Weise Anspruch auf eine (teilweise) Rückerstattung des übertragenen Sponsorengeldes, auf eine andere Form der Entschädigung und auf eine Entschädigung, wenn die Entschädigung nicht die beabsichtigten Auswirkungen oder Ergebnisse erzielt.

## **Artikel 8: Geistiges Eigentum und Unabhängigkeit**

Alle Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit dem japanischen Garten liegen im weitesten Sinne bei der Stadt Hasselt und verbleiben jederzeit bei der Stadt Hasselt. Das Sponsoring des japanischen Gartendienstes, die Stadt Hasselt, wird in keiner Weise die Politikgestaltung oder die Unabhängigkeit dieses Dienstes und der Stadt Hasselt als Ganzes beeinflussen. Wenn die Stadt Hasselt den Verdacht hat, dass die Absichten des Sponsors nicht mit dem vorherigen Prinzip übereinstimmen, behält sich die Stadt Hasselt das Recht vor, die Beteiligung der mit dem japanischen Gartendienst befassten Partei abzulehnen oder vorzeitig zu beenden.

## **Artikel 9: Teilbarkeit von Vorschriften**

Diese Regelungen sind teilbar. Die Nichtigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit eines Teils dieser Regeln aus irgendeinem Grund hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Regeln.

## **Artikel 10: Streitigkeiten**

Diese Vereinbarung unterliegt belgischem Recht. Im Streitfall sind die Gerichte des Landkreises Limburg zuständig.